

**Satzung**  
**für den Beirat der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.**

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Der Beirat ist Kontaktorgan zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musikschule. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln, sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.
- (2) Die Arbeit des Beirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und Schulverwaltung.
- (3) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

**§ 2**

**Mitglieder**

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Sing- und Musikschülern gewählt werden. Für jedes ordentliche Mitglied des Beirates ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden.

**§ 3**

**Wahl und Wählbarkeit**

- (1) Der Beirat ist jeweils im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung zu wählen. Er ist jeweils für ein Schuljahr zu wählen.
- (2) Der für das erste Schuljahr 1999/2000 zu wählende Beirat wird für die Dauer des restlichen Schuljahres 1999/2000 gewählt.
- (3) Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Sing- und Musikschüler. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden; Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Sing- und Musikschüler sowie die volljährigen Schüler der Sing- und Musikschule.

## **§ 4**

### **Sitzungen des Beirates**

- (1) Der Beirat soll nach Bedarf im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Vorsitzendem einberufen werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (2) Der Beirat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder der Schulleiter dies beantragen.
- (3) Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Der Rechtsträger der Schule ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Rechenschaftsbericht**

Der Beirat muss jährlich einen Rechenschaftsbericht sämtlicher Stimmberechtigten der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. abgeben.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Neusäß, 27. Januar 2000

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

Dr. N o z a r

1. Vorsitzender